

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 19/17035, 19/20659 –**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „150“ ersetzt.
2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.“

Berlin, den 8. September 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1.:

Die Freiheit der Person ist unverletzlich (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes). Wenn Personen zu Unrecht die Freiheit entzogen wird, ist das ein rechtsstaatlicher, grund- und menschenrechtlicher Supergau. Der durch Freiheitsentzug erlittene (Rechts-)Verlust ist nicht mehr zu ersetzen – er ist absolut, man kann die zum Glück nicht sehr zahlreichen Justizopfer nur entschädigen. Teil der Entschädigung ist die seit 2009 unveränderte Pauschale für den Ersatz immateriellen Schadens bei unrechtmäßiger Freiheitsentziehung von 25 Euro pro Haft-Tag, die mit dem Gesetzentwurf nun auf 75 Euro pro Haft-Tag erhöht werden soll.

Das ist weiterhin unangemessen wenig, rein fiskalisch orientiert und wird – auch zusammen mit anderen Mängeln der Entschädigungsregelung – dem Anspruch, den ein humaner Rechtsstaat an sich selbst stellen muss, nicht gerecht. Deshalb soll dieser Teil der Haftentschädigung auf 150 Euro pro Tag zu Unrecht erlittener Haft erhöht werden. Zu Unrecht inhaftierte Menschen haben keine Lobby.

Die Bundesregierung und die sie tragende CDU/CSU/SPD-Koalition haben trotz der Verhandlungsmacht des Bundes gegenüber den Ländern seit Jahren weder etwas für eine angemessene stärkere Erhöhung der Entschädigungspauschale noch für das Erreichen weiterer, in der gegen den Willen der Koalition durchgesetzten Öffentlichen Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchweg als notwendig angesehenen Verbesserungen getan (Rentenversicherungs-Nachversicherung von Amts wegen für infolge (unrechtmäßiger) Haft nicht geleistete Beiträge mit Beitragshöhe entsprechend fiktivem Arbeitsentgelt in Freiheit; Beweiserleichterung bei der Geltendmachung von Vermögensschäden; Abschaffen des skandalös-zynischen „Vorteilsausgleichs“ für Kost und Logis in der Haft; Hilfe bei der Reintegration).

Die Bundesregierung und die sie tragende CDU/CSU/SPD-Koalition darf es bei diesem Gesetzentwurf des Bundesrates nicht bewenden lassen. Die jüngste Ankündigung aus der Koalition bei der Beratung dieses Gesetzentwurfs, statt jetzt nun zukünftig endlich tätig werden zu wollen, darf nicht unverbindliche Ankündigung bleiben und wird zu erinnern sein.

Zu 2.:

Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Beratungsverzögerungen aufgrund Inaktivität der Koalition und wegen der COVID-19-Pandemie verschobener öffentlicher Anhörung sollen nicht zu Lasten der Betroffenen gehen.